

§ 5 UAG

UAG - Umweltabgabengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Werden auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung für

- a) das abgegebene Wasser oder für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler,
- b) die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle,
- c) die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung

Gebühren eingehoben, so sind diese auf die jeweilige Abgabeschuld nach diesem Gesetz anzurechnen.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at